



Orientierungshilfe für Asylsuchende in Sachsen



Inhaltsverzeichnis

Grußworte	4
1. Allgemeine Hinweise	6
2. Die Grenzen Ihres Aufenthaltsbereichs	6
3. Wie Sie wohnen und leben	7
4. Deutsch lernen	10
5. Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln	11
6. Konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden	11
7. Umgang mit Geld	14
8. Medizinische Versorgung	15
9. Kindergarten – ein guter Start	17
10. Schulbesuch (Ihrer Kinder)	17
11. Ausbildung und Beruf als Zukunftsperspektive	18
12. Rückreise in Ihr Herkunftsland	19
13. Rechte und Pflichten	19
14. Übersichtskarte Freistaat Sachsen	21



Soweit in diesem Bericht die männliche Form gebraucht wird, werden Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen.

Grußworte



Markus Ulbig
Staatsminister des Innern

Niemand, der es nicht selbst erlebt hat, kann nachvollziehen wie es ist, seine Heimat verloren zu haben und sich in einem neuen Land zurechtfinden zu müssen. Nach einer ungewissen Zeit haben Sie in Sachsen vorläufig Zuflucht gefunden. Mit der Aufnahme von Asylsuchenden kommt der Freistaat seiner humanitären Verantwortung in der Welt nach. Unser Anspruch ist es dabei, das Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bestmöglich zu unterstützen, damit schnell und zügig Klarheit für alle Beteiligten herrscht.

Wir möchten den Menschen, die sich in Deutschland um Asyl bewerben und in Sachsen untergebracht sind, Ankunft und Aufenthalt erleichtern. Deshalb hat das Staatsministerium gemeinsam mit dem Sächsischen Ausländerbeauftragten eine Broschüre erstellt, die anschaulich alle wichtigen Dinge erklärt, die es während der laufenden Asylbewerbung zu beachten gilt. Rechte und Pflichten von Asylsuchenden werden ebenso aufgeführt wie praktische Hilfestellungen zur medizinischen Versorgung, zu Sprachkursen und Kinderbetreuungsangeboten.

Die sächsische Staatsregierung möchte, dass alle Asylsuchenden in der Zeit Ihrer Bewerbung gut in Deutschland zurechtkommen. Dazu gehört auch ein faires gesellschaftliches Miteinander. Das gilt für alle Bevölkerungsgruppen. Klar ist: Gewalt hat bei uns keinen Platz und wird konsequent geahndet.

Wenn Sie in Ihrem Alltag mit Gewalt konfrontiert werden, wenden Sie sich an die entsprechenden Anlaufstellen, die in diesem Heft vorgestellt werden. Sie finden hier vertraulich Beratung und Unterstützung. Haben Sie den Mut, die Dinge anzusprechen. Sie werden mit Ihren Sorgen und Nöten nicht allein gelassen.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen dieser Wegweiser ein hilfreicher Begleiter bei Ihrem Aufenthalt im Freistaat Sachsen ist.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Ulbig', written over a faint red circular stamp.

Markus Ulbig
Sächsischer Staatsminister des Innern

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach Ihrer Flucht sind Sie jetzt in Deutschland, genau gesagt in Sachsen. Das ist ein neues Land für Sie, das Sie sich vor Ihrer Flucht vielleicht ganz anders vorgestellt haben. Viele Dinge, die für Sie selbstverständlich waren, werden Sie hier nicht finden. Viele Dinge, die in Ihrer Heimat unwichtig waren, sind hier sehr wichtig.

Dieses kleine Heft hilft Ihnen, einige der Dinge kennen zu lernen, die für Sie und unser gemeinsames Zusammenleben besonders bedeutsam sind. Es hilft Ihnen auch, sich bei uns einzugewöhnen und konstruktiv mit uns zu leben.

Niemand weiß, wie lange Sie hier leben werden. Ob Sie als Flüchtling akzeptiert werden oder nicht, wird in den nächsten Monaten entschieden. Deutschland und Sachsen halten sich dabei an die von der UNO und dem Vereinten Europa definierten Grundsätze.

Solange Sie in Deutschland sein werden, wollen wir mit Ihnen positiv und konstruktiv zusammen leben.

Die meisten Menschen, die nach Deutschland kommen, müssen sich erst an uns und unsere Gesetze gewöhnen. Alle haben Rechte und Pflichten. Diese sind vielleicht ganz anders als in Ihrer Heimat.



Martin Gillo

Ich möchte hier drei zentrale Dinge ansprechen:

(1) Wir sind demokratisch.

In unserer Demokratie entscheiden die Bürgerinnen und Bürger über die Parlamente, die dann Gesetze erlassen. Der Wähler hat immer Recht. Deswegen ist der freie Austausch von Meinungen in gegenseitigem Respekt für die Meinung aller wichtig.

(2) Wir sind vielfältig.

„Deutschland, das sind alle, die bei uns wohnen, egal wo sie hergekommen sind.“ Das sagte unsere Bundeskanzlerin Angela Merkel. Das geht gut im gegenseitigen Respekt.

(3) Wir sind pluralistisch.

Wir erkennen alle Religionen an. Aber der Mensch ist auch frei, ohne eine Religion zu leben. Wir wertschätzen alle Kulturen der Welt. Wir bekennen uns zu gleichen Rechten für Männer und Frauen. Auch Partnerschaften gleichen Geschlechts gehören zur Realität unserer Gesellschaft. Auch das funktioniert nur im gegenseitigen Respekt.

Bei aller Vielfalt: Uns vereint das gleiche Recht für alle, egal welcher Herkunft, Religion oder Kultur. Dieses einheitliche Recht ist der Rahmen für unsere Gesellschaft und garantiert unser friedliches Zusammenleben.

Ich wünsche Ihnen und uns ein gutes Miteinander. Bitte beteiligen Sie sich daran. Die Hinweise in diesem Heft können Ihnen dabei helfen.

Ihr
Martin Gillo

Liebe Leserin, lieber Leser,
hier ist eine erste Handreichung für Ihren Lebensalltag in Sachsen. Sie soll Ihnen erste hilfreiche Tipps und Hinweise geben.

Die Handreichung wird nur manche Ihrer Fragen beantworten können. Aber Sie finden auch Informationen, wo Sie weitere Hilfe erhalten können.

1. Allgemeine Hinweise

Es gibt eine Reihe von unabhängigen, nicht-staatlichen Einrichtungen und Beratungsstellen in Sachsen. Sie stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Bitte haben Sie keine Angst, die Beratungsstellen aufzusuchen. Es gibt Organisationen, die überall in Sachsen handeln und es gibt Beratungsstellen direkt an Ihrem Aufenthaltsort.

Wenn Sie Ihre Unterkunft/Wohnung verlassen, sollten Sie Ihre Aufenthaltsgestattung/Duldung immer mitnehmen.

Gehen Sie vor dem Ablaufen Ihrer Aufenthaltsgestattung/Duldung zu Ihrer Ausländerbehörde. Dort wird man Ihnen gern helfen. Sie können sich bei Ihren Beratungsstellen vor Ort auch zu allen Themen zum Aufenthalt beraten lassen. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren können sich dazu z.B. an die Jugendmigrationsdienste wenden. Personen über 27 Jahren z.B. an die Flüchtlingsberatung der Wohlfahrtsverbände.

Ihr Aufenthaltstitel bestimmt, welche sozialen Leistungen und Hilfen Sie in Anspruch nehmen dürfen.

Wenn Sie Ihre Aufenthaltsgestattung/Duldung verloren haben, gehen Sie bitte sofort zur Ausländerbehörde.

2. Die Grenzen Ihres Aufenthaltsbereichs

In Deutschland gibt es die Residenzpflicht. Danach dürfen Sie sich als Asylbewerber nur in einem bestimmten Bereich in Sachsen frei bewegen. Wenn Sie diesen Bereich verlassen wollen, müssen Sie sich vorher bei der Ausländerbehörde die Erlaubnis dafür holen.



Der Freistaat Sachsen ist in drei Bereiche eingeteilt. Mit Ihrer Aufenthaltsgestattung dürfen Sie sich nur in Ihrem jeweiligen Bereich aufhalten:

- Bereich 1
Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Bereich 2
Landkreise Meißen, Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden
- Bereich 3
Landkreise Nordsachsen, Leipzig und Kreisfreie Stadt Leipzig

Mit einer Duldung dürfen Sie sich grundsätzlich in Sachsen frei bewegen.

Ihre Bewegungsfreiheit kann aber auf den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt eingeschränkt werden, wenn Sie z.B. nicht an der Klärung Ihrer Identität mitwirken und/oder mehrere oder schwere Straftaten begangen haben.

WICHTIG!

Die Ausländerbehörde kann den Bereich, in dem Sie sich ohne Erlaubnis frei bewegen können, stark einschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie sich strafbar gemacht haben. Das gilt für Geduldete und für Asylbewerber. Wenn Sie Ihren Aufenthaltsbereich verlassen und in einen anderen Bereich oder in ein anderes Bundesland reisen wollen, brauchen Sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis wird Urlaubsschein genannt. Sie bekommen ihn von der Ausländerbehörde. Nur in wenigen Fällen brauchen Sie keinen Urlaubsschein (z. B. bei Gerichtsterminen).

Um einen Urlaubsschein bei Ihrer Ausländerbehörde zu beantragen, brauchen Sie folgende Unterlagen:

- Eine schriftliche Einladung
z.B. von einer Person oder einem Verein. Sie muss den Namen und die genaue Adresse des Einladenden enthalten. Die Einladung sollte an Sie gerichtet sein.
- Ein Antragsformular
falls es ein Formular gibt, bekommen Sie es in Ihrer Ausländerbehörde oder in der Gemeinschaftsunterkunft. Wenn es kein Formular gibt, reicht ein formloses Schreiben. Hier müssen alle wichtigen Informationen über Dauer, Zielort und Anlass aufgeschrieben werden.

WICHTIG!

Bitte beachten Sie immer die Residenzpflicht.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, in welchem Bereich Sie sich bewegen dürfen, fragen Sie bei der Ausländerbehörde oder bei einer Beratungsstelle nach. Wenn Sie den Bereich, in dem Sie sich aufhalten dürfen, ohne Erlaubnis verlassen, droht Ihnen ein Strafgeld.

Bei wiederholtem Verstoß kann dies zu einer Verurteilung, zu einer Geldstrafe oder sogar zu einer Freiheitsstrafe führen. Es kann außerdem Ihre Aussicht auf einen gesicherten Aufenthaltsstatus verschlechtern.

3. Wie Sie wohnen und leben

Familien genießen in Deutschland einen hohen Stellenwert. Zur Kernfamilie gehören Vater, Mutter und Kinder.



Die ersten drei Monate in Sachsen sind Sie in der Regel in der Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz untergebracht. Anschließend wird Ihnen als Asylbewerber und Geduldetem eine Unterkunft zur Verfügung gestellt. In der Regel werden Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Sie sind verpflichtet, dort zu wohnen.

Für Jugendliche unter 16 Jahren, die allein eingereist sind, ist das Jugendamt zuständig.

WICHTIG!

Sie müssen erreichbar sein!

Während des Asylverfahrens müssen Sie für die Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und (in einem Klageverfahren) für das Verwaltungsgericht unter der angegebenen Adresse wohnen und Briefe erhalten können.

3.1 Hinweise für das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft

Bitte beachten Sie, dass Sie mit vielen Menschen auf engem Raum zusammenleben. Die Menschen sind sehr unterschiedlich und das kann zu Konflikten führen. Um das zu verhindern, sind ein respektvoller Umgang miteinander, gegenseitige Rücksicht und das Beachten der Alltagsregeln notwendig.

Wenn Sie neu in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine Wohnung ziehen, können Sie sich Ihren Nachbarn vorstellen.



Halten Sie Ruhezeiten bitte ein und gewähren Sie, soweit dies möglich ist, sich und Ihren Mitwohnenden Gelegenheit zur Ruhe und zum Alleinsein.

Informieren Sie sich bitte über die Hausordnung, die die Regeln für das Zusammenleben aller Hausbewohner festlegt. Lassen Sie sich diese erklären und halten Sie diese ein.



Sie können tagsüber gern Besuch empfangen. Ihre Gäste dürfen aber nicht in der Unterkunft übernachten.



3.2 Hinweise für das Wohnen in einer Mietwohnung

Wenn Sie in einer Wohnung wohnen möchten, können Sie einen formlosen Antrag auf dezentrale Unterbringung bei der zuständigen Behörde stellen. Diese entscheidet über Ihren Antrag. Besonders Familien mit Kindern, Erwerbstätige oder Personen, die eine schwerwiegende Erkrankung haben, werden hier berücksichtigt.

3.3 Hinweise für eine Umverteilung (Wunsch auf Umzug innerhalb von Sachsen oder in ein anderes Bundesland)

Wenn Sie in einer anderen Kreisfreien Stadt oder einem anderen Landkreis wohnen möchten, können Sie einen formlosen Antrag auf „Umverteilung“ bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde stellen. Der Antrag muss sehr gute Gründe wie z.B. eine Familienzusammenführung haben und wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Die Beratungsstellen helfen Ihnen gern weiter.

Sie können auch einen Antrag auf „Umverteilung“ in ein anderes Bundesland bei der zuständigen Behörde stellen. Die Umverteilung in ein anderes Bundesland muss auch sehr gut begründet werden. Sie wird auch nur in Ausnahmefällen genehmigt. So kann z.B. bei Pflegebedarf durch schwere Krankheiten eine Umverteilung zu anderen Verwandten erfolgen.

3.4 Allgemeine Hinweise

Post

- Holen Sie Ihre Post regelmäßig ab.
- Lesen Sie Ihre Post. Lassen Sie sich die Post bei Fragen von einer Vertrauensperson übersetzen oder erklären. Es kann für Sie negative Folgen haben, wenn Sie Termine oder Fristen versäumen, weil Sie Briefe nicht gelesen haben oder nicht richtig verstanden haben.
- Briefe sind nur von der Person zu öffnen, an die sie gerichtet sind. Niemand darf unerlaubt Ihre Post öffnen. Auch Sie dürfen keine fremde Post öffnen. Es sei denn, der Empfänger hat Sie darum gebeten.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Briefkasten mit Ihrem Nachnamen lesbar beschriftet ist.

WICHTIG!

Gelbe Briefe vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betreffen Ihr Asylverfahren. Wenn Sie Fragen haben, gehen Sie bitte damit sofort zu einer Beratungsstelle, zu einer Vertrauensperson oder zu Ihrem Rechtsanwalt. Dort wird Ihnen geholfen.

Energiesparen in der Wohnung

Energiesparen ist wichtig für die Umwelt. Darüber hinaus sind die Kosten für Strom, Wasser und Heizung in Deutschland sehr hoch.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie heizen, halten Sie bitte Fenster und Türen geschlossen. Stellen Sie die Heizkörper nur auf die Stufen 2 bis 3.
- Benutzen Sie keine zusätzlichen Heizkörper.
- Lüften Sie täglich zweimal zehn bis zwanzig Minuten. Wenn Sie lüften, stellen Sie die Heizung auf 0.
- Gehen Sie bitte sparsam mit Wasser um.
- Wenn Sie elektrische Geräte nicht benutzen, schalten Sie diese bitte aus. Wenn Sie als Letzter aus einem Zimmer gehen, schalten Sie bitte das Licht aus.

Medien und deren Nutzung

- Sie sind verpflichtet, für Fernsehen und Radio Beitrag zu zahlen. Sie können sich aber auch von der Zahlung befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.
- Achten Sie bitte beim Abschluss von Verträgen (z.B. Mobiltelefon, Zeitschriften) darauf, dass Verträge langfristig bindend sein können. Die Kosten dafür tragen allein Sie.
- Wir empfehlen keine Kauf- oder Versicherungsverträge an der Haustür abzuschließen. Verträge sollten erst nach ausführlicher Beratung mit einer kompetenten Person Ihres Vertrauens abgeschlossen werden.
- Bitte achten Sie auch im Internet darauf, dass das Downloaden von Dokumenten Geld kosten kann.

Müllentsorgung

In Deutschland wird der Müll aus ökologischen Gründen getrennt. Für unterschiedlichen Müll gibt es unterschiedliche Mülltonnen:

- Gelbe Tonne: für Verpackungen aus z.B. Plastik und Metall.
- Braune Tonne: für biologische Abfälle wie Essensreste oder pflanzliche Abfälle.
- Blaue Tonne: für Papier und Pappe.
- Schwarze Tonne: für alle restlichen Abfälle.
- Glascontainer: für alle Behälter aus Glas. (Die Container sind öffentlich aufgestellt.)
- Pfandflaschen: Manche Flaschen können Sie im Supermarkt zurückgeben und Sie bekommen dafür Geld zurück. Das Flaschenpfand beträgt 25 Cent, 15 Cent oder 8 Cent.

Beachten Sie, dass Batterien, Chemikalien, Farben und technische Geräte wie Fernseher oder defekte Möbel anders entsorgt werden. Bitte fragen Sie eine zuständige Person wie den Hausmeister oder den Heimleiter.

In einigen Kommunen sind Sie als Mieter einer Mietwohnung verpflichtet, die Mülltonnen selbst regelmäßig an den Straßenrand zu stellen. Diese werden dann von der Müllabfuhr geleert. Zu welchen Zeiten die Leerung erfolgt, können Sie bei Ihren Nachbarn oder in der zuständigen Behörde erfragen.

4. Deutsch lernen

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für Ihr Leben in Deutschland sehr wichtig. Angebote und Möglichkeiten für kostenfreie Sprach- und Alphabetisierungskurse können Sie bei den Beratungsstellen oder Ihrem kommunalen Ausländer- und/oder Integrationsbeauftragten erfragen.

Die vom Sächsischen Ausländerbeauftragten herausgegebene, kostenlose Broschüre „99 Wege zur deutschen Sprache“ gibt Ihnen weitere Ideen zum Erlernen der deutschen Sprache. Diese erhalten Sie in Ihrer Gemeinschaftsunterkunft (im Sprachregal) und in vielen Beratungsstellen. Manchmal gibt es spezielle kostenfreie Sprachkurse z.B. nur für Frauen.

Für Personen bis 27 Jahre gibt es andere Möglichkeiten als für über 27-Jährige. Informieren Sie sich über kostenlose Sprachkurse bei Ihren Beratungsstellen. In einigen Großstädten werden kostenlose Sprachkurse auch über den Flüchtlingsrat oder den Ausländerrat vermittelt.

Für einen bestimmten Personenkreis gibt es kostenlose berufsbezogene Sprachförderkurse. Diese dauern ungefähr sechs Monate und enden mit einer Sprachprüfung.

Wenn Sie sich dafür interessieren, wenden Sie sich bitte an den Sächsischen Flüchtlingsrat e. V.:
Heinrich-Zille-Straße 6, 01219 Dresden; (0351) 4363725;
E-Mail: pons@saechsischer-fluechtlingsrat.de.



5. Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen (z. B. Zug, Bus, Straßenbahn), brauchen Sie ein gültiges Ticket.

Tickets können Sie hier kaufen:

- an einem Automaten an den Haltestellen,
- an Automaten im Bus/in der Straßenbahn,
- beim Busfahrer (gelegentlich auch beim Straßenbahnfahrer),
- in einem Service Center der Verkehrsbetriebe.

WICHTIG!

Manche Fahrscheine müssen nach dem Kauf zusätzlich entwertet werden, damit sie gültig werden. Ebenso kann es bei Tickets zeitliche und räumliche Begrenzungen geben, d. h. Sie dürfen sie nur zu einer bestimmten Uhrzeit und/oder nur für ein bestimmtes Gebiet nutzen. Bitten Sie jemanden um Hilfe, wenn Sie beim Kauf des richtigen Tickets unsicher sind.



Wenn Sie kein oder kein gültiges Ticket haben und kontrolliert werden, müssen Sie in der Regel 60,00 Euro Strafe zahlen. Bei mehrmaligem Verstoß kann es zu einer Verurteilung kommen, was negative Folgen auf Ihren späteren Aufenthaltstitel haben wird.

Wenn Sie mit dem Zug fahren, müssen Sie vor dem Einsteigen am Automaten oder am Service-Schalter der Bahn das Ticket kaufen. Bitte prüfen Sie immer, ob das Ticket zusätzlich entwertet werden muss.

6. Konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden

6.1 Allgemeine Hinweise

Die Anredeform in Behörden ist die „Siezform“. Bitte verwenden Sie das höfliche „Sie“ den Personen gegenüber, mit denen Sie nicht verwandt und nicht befreundet sind. Daran sollte sich auch Ihr Gegenüber orientieren. Weisen Sie Ihren Gegenüber höflich darauf hin, wenn er Sie ohne gegenseitiges Einvernehmen „duzen“ sollte. Wenn dies zu keiner Verhaltensänderung führt, beraten Sie sich mit einer Vertrauensperson zu diesem Thema.



Die Mitarbeiter von Behörden und anderen Einrichtungen dürfen keine Geschenke annehmen. Das wird in Deutschland hart bestraft. Bitte haben Sie Verständnis, wenn Ihr Geschenk nicht angenommen werden kann. Ihr Gegenüber weiß Ihre Geste dennoch zu schätzen.

Wenn Sie einen Brief mit einer Einladung oder Vorladung zur Behörde haben, nehmen Sie den Brief immer mit. Bei dringenden Angelegenheiten können Sie auch ohne Termin zur Behörde gehen.



Bei Vorladungen zu Behörden sollten nur die eingeladenen Personen kommen. Wenn Sie aber Hilfe bei der Sprachmittlung benötigen, nehmen Sie sich einen Dolmetscher oder Ihre Vertrauensperson mit.

Halten Sie Termine immer ein oder sagen Sie diese vor dem Termin (telefonisch) ab. Wenn Sie ohne Absage oder Grund nicht zum geforderten Zeitpunkt erscheinen, bekommen Sie z. B. kein Geld ausgezahlt.

Pünktlichkeit und die Einhaltung von Terminen erleichtern unser Zusammenleben.

Bei allen Fragen zu Ihrem Aufenthalt können Sie sich jederzeit an die Ausländerbehörde wenden. Haben Sie keine Angst davor, Fragen zu stellen. Nachfragen dürfen und sollten jederzeit gestellt werden. Die zuständigen Mitarbeiter sind gern bereit, Ihnen die Fragen zu beantworten.

Sie sind verpflichtet bei der Zusammenarbeit mit Behörden aktiv mitzuarbeiten und die notwendigen Informationen, Dokumente und Urkunden vorzulegen.

WICHTIG!

Stellen Sie Anträge immer schriftlich und machen Sie sich in jedem Falle eine Kopie von allen Dokumenten, die Sie abgeben müssen. Oder lassen Sie sich eine Kopie geben. Es ist wichtig, dass Sie alle Papiere und Briefe von Behörden gut aufheben und in einer Mappe ordnen.

Wenn Sie einen Bescheid von einer Behörde (z. B. Ausländerbehörde) erhalten, können Sie grundsätzlich Widerspruch einlegen. Weil es dafür Fristen gibt, wenden Sie sich bitte schnell an eine Beratungsstelle.

In Deutschland ist die Polizei zu Ihrer Sicherheit da und tritt für Ihre Rechte ein. Die Polizei hilft Ihnen in Notlagen, wenn Sie z. B. bedroht, bestohlen oder angegriffen worden sind.



6.2 Entscheidungen über Ihren Asylantrag

WICHTIG!

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihren Antrag auf Asyl mit Bescheid ablehnt, müssen Sie grundsätzlich innerhalb eines Monats aus Deutschland ausreisen. Ab dem Tag, an dem Ihnen der ablehnende Bescheid zugestellt wird, haben Sie aber zwei Wochen Zeit, vor dem Verwaltungsgericht dagegen zu klagen und einen Monat, um Ihre Klage zu begründen.

WICHTIG!

Wenn Ihr Antrag auf Asyl als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, müssen Sie innerhalb einer Woche ausreisen. In diesem Fall haben Sie nur eine Woche Zeit, um zu klagen. Außerdem müssen Sie innerhalb dieser einen Woche beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Ihre Abschiebung stellen und diesen begründen.

Welches Gericht für Ihre Klage zuständig ist und welche Fristen für Sie gelten, finden Sie auf der letzten Seite des ablehnenden Bescheides in der Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn Sie die Fristen nicht einhalten, ist Ihr Antrag auf Asyl endgültig abgelehnt. Sie können sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Das ist grundsätzlich kostenpflichtig. Sie können allerdings von den Kosten befreit werden. Dafür müssen Sie vor Ihrem Termin beim zuständigen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein beantragen und diesen erhalten.

Sie können auch eine Beratungsstelle für Flüchtlinge aufsuchen, die Sie kostenlos über das weitere Vorgehen beraten kann.

Wenn Ihrer Ausreise dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen, besteht die Möglichkeit, dass sich die Sächsische Härtefallkommission mit Ihrem Fall befasst.

Bitte informieren Sie sich dazu z. B. bei der Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten:

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: (0351) 4935179

7. Umgang mit Geld

Sie erhalten jeden Monat einen allgemeinen festgelegten Betrag als „Taschengeld“ für Ihre persönlichen Bedürfnisse, wie z.B. Ihre Fahrscheine oder Telefonkosten, zur freien Verfügung.

Zusätzlich dazu bekommen Sie Leistungen für Nahrungsmittel, Kleidung, Artikel zur Gesundheits- und Körperpflege und Ähnliches. In den meisten Landkreisen und Kreisfreien Städten wird das Geld bar ausgezahlt.

Das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit und/oder vorhandenes Vermögen wird Ihnen auf den monatlichen Betrag angerechnet. Das zuständige Amt lässt Ihnen einen Freibetrag, den Sie zusätzlich behalten dürfen.

WICHTIG!

Sie sind verpflichtet, zusätzliches Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dem Sozialamt sofort anzugeben. Wenn Sie dies nicht machen, werden die zu viel gezahlten Leistungen zurückgefordert. Außerdem kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden und im schlimmsten Fall begehen Sie damit eine Straftat. Das kann zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe führen. Es kann sich auch negativ auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirken.

Mehr zum Thema Arbeit finden Sie unter Punkt 11.

Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde, wann und wo Ihr Geld monatlich ausgezahlt wird. Wenn sich der Termin ändert, wird Ihnen das entweder bei der vorangehenden Auszahlung gesagt oder durch einen Aushang in der Gemeinschaftsunterkunft oder durch einen Brief bekannt gegeben.

Möglicherweise können in besonderen Fällen noch weitere Leistungen gewährt werden. Dazu zählen z.B. eine Erstausrüstung für ein Baby, Schulmaterialien, Kosten für eine Klassenfahrt, aber auch Hilfen für Schwangere und Eingliederungshilfen für behinderte Kinder. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer zuständigen Behörde.

Wenn Sie krank sind und deswegen nicht zur Auszahlung kommen können, zeigen Sie bitte einen Nachweis vom Arzt vor. Dann bekommen Sie Ihr Geld später ausgezahlt.

WICHTIG!

Ihnen können die Leistungen gekürzt werden, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Das passiert unter anderem, wenn Sie nachweislich nicht dazu beitragen, Ihre Identität zu klären oder auf Schreiben der Behörde nicht oder nicht fristgerecht reagieren.

Eine Kürzung erfolgt auch, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde und Sie der Ausreiseaufforderung nicht nachgekommen sind. Sozialleistungen können zudem gekürzt werden, wenn Sie eine vom Sozialamt/der Ausländerbehörde angewiesene gemeinnützige Arbeitstätigkeit nicht annehmen.

Auf einige Leistungen, wie z.B. auf Tickets für Kulturveranstaltungen bekommen Sie als Asylbewerber oder Geduldeter Rabatt. Fragen Sie beim Sozialamt oder in der Ausländerbehörde nach, ob Ihnen Ermäßigungen zustehen.

Gehen Sie sparsam mit Ihrem Geld um und kaufen Sie nur Dinge, für die Ihr Geld ausreicht. Wenn Sie Geldschulden haben, können Sie sich z.B. Rat bei den Schuldnerberatungen der Migrationsberatungsstellen suchen.

8. Medizinische Versorgung

In Deutschland besteht freie Arztwahl. Grundsätzlich können alle Ärzte im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt aufgesucht werden. Wenn Sie keine Krankenkassen-Chip-Karte besitzen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Wenn Sie krank sind und zu einem Arzt (z. B. Zahnarzt) gehen müssen, brauchen Sie einen Krankenschein bzw. Behandlungsschein von der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde oder Sozialamt).
- Überweisungen von einem Arzt zu einem Facharzt müssen von der zuständigen Behörde erst genehmigt werden. Sie erhalten von der zuständigen Behörde dann erneut einen Krankenschein, mit dem Sie zu einem Facharzt gehen können.
- Bei Fachärzten kann es einige Monate dauern, bis Sie einen Termin bekommen. Das ist normal. Haben Sie bitte Geduld.
- Bestimmte medizinische Maßnahmen unterliegen der Prüfung durch einen Amtsarzt. Bitte lassen Sie sich bei Fragen beraten.
- Bei einem Notfall können Sie auch ohne Behandlungsschein zum Arzt gehen. Sie sind aber verpflichtet, nach der Notfallbehandlung bei der zuständigen Behörde einen Behandlungsschein zu holen und müssen diesen dem Arzt nachträglich geben.
- Wenn Sie verreist sind und eine Notfallbehandlung brauchen, können Sie auch dort zu einem Arzt gehen.

WICHTIG!

Wenn Sie keinen Krankenschein haben, müssen Sie die Behandlung selber bezahlen.

Gesundheitsvorsorge:

In Deutschland gibt es verschiedene ärztliche Untersuchungen zur Kontrolle der Gesundheit. Dazu gehören z. B. Vorsorgeuntersuchungen für kleine Kinder, die Schuleingangsuntersuchung oder Krebsfrüherkennungen.

Wenn Sie eine Chipkarte besitzen, können Sie auch Kurse zur Gesunderhaltung wie Yoga, Autogenes Training oder andere Kurse besuchen und kriegen einen Großteil der Kosten erstattet. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, wenn Sie daran interessiert sind. Besonders schwangere Frauen haben einen uneingeschränkten Anspruch auf alle Vorsorgeuntersuchungen, Leistungen zur Entbindung, Pflege, Hebammenhilfe etc.



Behandlung von Krankheiten:

- Wenn Sie wissen, dass Sie eine ansteckende Krankheit, wie HIV, Hepatitis B, offene Tuberkulose oder Ähnliches haben, melden Sie sich bitte umgehend beim Arzt. Wenn Ihr Kind eine solche Krankheit hat, lassen Sie sich bitte vom Arzt eine Bescheinigung für die Schule oder den Kindergarten geben.
- Information zu Rezepten erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder bei der zuständigen Behörde.

Therapie von Traumatisierung und psychischen Problemen:

- Wenn Sie oder jemand in Ihrem Umfeld unter starken Ängsten, Alpträumen, Depressionen oder Ähnlichem leidet, wenden Sie sich an einen Arzt Ihres Vertrauens. Er kann Sie an eine geeignete Psychotherapie weitervermitteln.
- In Leipzig, Dresden und Chemnitz können über Projekte, z. B. den Sprachmittlerpool in Chemnitz, das SprInt Projekt in Leipzig oder den Gemeindedolmetscherdienst in Dresden Sprachmittler und zum Teil Dolmetscher für die Begleitung zu Therapien in Anspruch genommen werden.
- Sie können einen Antrag bei der zuständigen Behörde auf Übernahme der Dolmetscherkosten für die Therapie stellen. Für die Kostenübernahme der Therapiestunden bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten brauchen Sie einen Krankenschein von der zuständigen Behörde. Es kann sein, dass ein Amtsarzt zur Beurteilung Ihrer Behandlungsbedürftigkeit hinzugezogen wird.
- Ebenso können Sie sich in Dresden an den Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. und in Leipzig an Cactus e.V. wenden. Die Menschenrechtsinitiative Medinetz Dresden e.V. vermittelt anonym und kostenlos medizinische Hilfe für Flüchtlinge und Migranten ohne Aufenthaltsstatus.

Sie können sich z. B. an folgende Anlaufstellen wenden:

Projekt Komenco:

Büro Chemnitz: Henriettenstraße 5
09112 Chemnitz

Ansprechpartner: Rena Maniry und Ali Moradi

Telefon: (0371) 903133

E-Mail: info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Büro Dresden: Heinrich-Zille-Straße 6
01219 Dresden

Ansprechpartner: Ali Moradi

Telefon: (0351) 4363721

E-Mail: info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Sprint-Leipzig

Familien- und Gesundheitszentrum Cactus e. V.

Riemannstraße 32

04107 Leipzig

Telefon: (0341) 2254544

E-Mail: sprint@cactus.de

Medinetz für Dresden

IBZ Heinrich-Zille-Straße 6

01219 Dresden

Mobil: (0177) 1736781

E-Mail: medinetzdresden@gmx.de

(Jeden Mittwoch im IBZ kostenlose Erstberatung

18.00 – 20.00 Uhr)

Traumaambulanz

Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik

Telefon: (0351) 4587094 oder

Telefon: (0351) 4582070

E-Mail: Julia.Schellong@uniklinikum-dresden.de

Opferberatung

Falls Sie Opfer von fremdenfeindlichen verbalen oder physischen Übergriffen werden, können Sie sich in Sachsen auch an die Fachstelle „Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie in Sachsen e. V.“ wenden. Die Kontaktdaten sind:

■ in Dresden: Telefon: (0351) 8894174
E-Mail: opferberatung.dresden@raa-sachsen.de

■ in Leipzig: Telefon: (0341) 2618647
E-Mail: opferberatung.leipzig@raa-sachsen.de

■ in Chemnitz: Telefon: (0371) 4819451
E-Mail: opferberatung.chemnitz@raa-sachsen.de

Wenn Sie häusliche Gewalt erfahren haben, gibt es vertrauliche Beratungsangebote. Besonders Frauen können sich an spezielle Anlaufstellen wenden. In der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS) erhalten Frauen und Männer Beratung und Unterstützung, die Opfer häuslicher Gewalt und/oder Stalking waren bzw. sind. Ebenso gibt es besondere Schutzhäuser für Frauen, Männer und Kinder.

Weiterhin bieten z. B. Migrationsberatungsstellen besondere Beratungen zu Schwangerschaft, Sucht- oder Drogenproblemen.

9. Kindergarten – ein guter Start

In Deutschland besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren. Auch Sie können (und sollten) Ihr Kind in einem nahe gelegenen Kindergarten anmelden. Dort kann Ihr Kind schnell die deutsche Sprache erlernen und Kontakt zu anderen Kindern aufbauen. Je früher Ihr Kind die deutsche Sprache erlernen kann, desto einfacher fällt es ihm später in der Schule.

Die Kostenübernahme für den Kindergartenplatz kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Verpflegung der Kinder mit Essen und Getränken findet in der Einrichtung statt. Sie können auch hier zur (anteiligen) Kostenübernahme einen Antrag beim zuständigen Amt stellen. Falls Ihr Kind bestimmte Lebensmittel nicht essen soll/darf, besprechen Sie dies mit Mitarbeitern des Kindergartens. Auf die besonderen Bedürfnisse Ihres Kindes wird Rücksicht genommen.



Für Kinder unter drei Jahren können Sie in der Regel einen Krippenplatz erhalten. Seit 1. August 2013 gibt es für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch darauf.

10. Schulbesuch (Ihrer Kinder)

In Deutschland müssen alle Kinder und Jugendlichen zur Schule gehen, wenn sie älter als sechs Jahre sind.

Dies wird „Schulpflicht“ genannt. Auch Ihr Kind hat das Recht und die Pflicht, wenn es älter als sechs Jahre ist, in die Schule zu gehen. Durch den Schulbesuch lernt Ihr Kind schnell Deutsch und erweitert seine Zukunftsperspektiven. Bitte unterstützen Sie Ihr Kind mit allen Kräften. Der Schulbesuch an einer staatlichen Schule ist in Deutschland kostenfrei.

Als Eltern haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder an der Schule anzumelden. Die Anmeldung zur Schule erfolgt in den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur.

In einer „besonderen Bildungsberatung“ wird entschieden, welche Schule Ihr Kind besuchen kann und ob es in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen wird. In einer Vorbereitungsklasse erhält Ihr Kind, wenn es noch nicht Deutsch oder kaum Deutsch spricht, Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ durch einen Betreuungslehrer. Damit kann es bald am regulären Unterricht teilnehmen. Die Fahrkarte zu dieser Schule können auf Antrag von der zuständigen Behörde bezahlt werden.

Kinder, die zwei- oder mehrsprachig aufwachsen, haben in Sachsen die Möglichkeit ihre Herkunftssprache weiterzuführen. Wenden Sie sich dazu an die Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur oder an die Betreuungslehrer in den Vorbereitungsklassen.

Das Schulsystem in Sachsen beginnt mit der Grundschule. Diese dauert vier Jahre. Daran schließt sich entweder die Oberschule (Hauptschul-/Realschulabschluss) oder das Gymnasium (Abitur) an. Danach kann die Berufsschule folgen (Fachabitur und/oder Berufsabschluss). Weitere Informationen erhalten Sie bei den fachlichen Beratungsstellen. Sie können eventuell bei Ihrem zuständigen Amt Bildungs- und Teilhabeleistungen für Ihre Kinder beantragen. Hierdurch können die Kosten für Klassenfahrten, Mittagessen, Hausaufgabenunterstützung, Lernhilfen und Kindergartenbesuche oder Ähnliches teilweise erstattet oder vollständig übernommen werden. Zu Finanzierungsfragen von Unterrichtsmaterialien, Ausflügen und Klassenfahrten fragen Sie bitte ebenfalls im zuständigen Amt nach.

Kinder können bis zur vierten Klasse nach dem Unterricht in einem Hort betreut werden. Dort werden in der Gruppe die Hausaufgaben erledigt und auch Sport und Spiele angeboten. Bitte klären Sie vorab, ob und von welcher Behörde die Kosten für den Hort übernommen werden.

Nutzen Sie im Interesse Ihres Kindes angebotene Elterngespräche und Elternabende an der Schule. Nehmen Sie jemanden zur Sprachmittlung mit, wenn Ihre Deutschkenntnisse nicht ausreichen. Sie können bei Fragen oder Unklarheiten jederzeit die Lehrer von Ihrem Kind ansprechen oder sich an die Betreuungslehrer wenden.

11. Ausbildung und Beruf als Zukunftsperspektive

Die „besondere Bildungsberatung“ erfolgt bis zum 27. Lebensjahr. Sie werden über Bildungsmöglichkeiten aufgeklärt und können bei Vorerfahrung in „Vorbereitungsklassen mit berufsspezifischen Aspekten“ an Berufsschulzentren integriert werden. Gegebenenfalls können Sie sich auch Schulabschlüsse oder bisher besuchte Schuljahre im Herkunftsland anerkennen lassen oder einen weiteren Schulabschluss erwerben. Wenn Sie unter 18 Jahre alt sind, sind Sie berufsschulpflichtig. Diese Pflicht erfüllen Sie z. B. mit der Teilnahme an einer Berufsausbildung oder dem Besuch einer Berufsschule. Sie können sich dazu bei den Jugendmigrationsdiensten beraten lassen.

Wenn Sie mindestens seit einem Jahr in Deutschland leben, können Sie mit Zustimmung der Ausländerbehörde eventuell eine Arbeit oder eine Ausbildung aufnehmen. Sie dürfen nicht arbeiten gehen, wenn in Ihrem Aufenthaltsdokument „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ oder „Beschäftigung nicht gestattet“ steht.

Wenn Sie eine duale Ausbildung absolvieren möchten, brauchen Sie eine Beschäftigungserlaubnis. Bei einer schulischen Ausbildung müssen Sie diese nicht haben.

Lassen Sie sich zu Ihrer beruflichen oder schulischen Weiterentwicklung frühzeitig beraten. Bitte wenden Sie sich dazu an den Jugendmigrationsdienst, den Koordinator für Migration bei der Sächsischen Bildungsagentur oder die Handwerkskammern.

Beratungen, Schulungen etc. zu beruflichen Perspektiven speziell für Flüchtlinge in Sachsen, bietet das Projekt „RESQUE PLUS“ an. Es ist in Leipzig, Dresden und Chemnitz ansprechbar. Dort können Sie sich z. B. zu speziellen Sprachkursen, Weiterbildungsmöglichkeiten etc. beraten lassen.

Um eine Betreuung und Beratung in dem Projekt zu bekommen, ist ein (nachrangiger) Arbeitsmarktzugang erforderlich.

Zu vorhandenen Schul- oder Berufsabschlüssen aus Ihrem Herkunftsland und den Möglichkeiten der Anerkennung in Deutschland können Sie sich z. B. Hilfe bei der IBAS (Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen) holen. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin.

Informations- und Beratungsstelle
Anerkennung Sachsen (IBAS)
Telefon: (0351) 43707040; E-Mail: anerkennung@exis.de

Wenn Sie ohne eine Erlaubnis arbeiten, drohen Ihnen Geld- und Gefängnisstrafen. Wenn Sie bei der Beschaffung Ihrer Papiere nicht mitwirken, kann es auch sein, dass Sie nicht arbeiten dürfen.

Sie können gegebenenfalls in Ihrer Unterkunft eine Arbeitsgelegenheit für 1,05 Euro pro Stunde aufnehmen. Dazu brauchen Sie keine Arbeitserlaubnis. Vielleicht können Sie Hausaufgabenbetreuung anbieten, einen Leseraum oder Neuankommende betreuen. Bitte wenden Sie sich dazu an die Heimleitung oder an die zuständige Behörde.

12. Rückreise in Ihr Herkunftsland

Wer freiwillig in sein Heimatland zurückkehren möchte, kann dafür finanzielle Unterstützung aus dem „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ (REAG) bekommen.

Die Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass das Geld für eine Rückkehr nicht selbst, durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden kann.

Eine weitere Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Personen in der Vergangenheit noch keine Hilfe nach den Rückkehr-Förderprogrammen erhalten haben.

Sie können die Erstattung der Kosten für Ihre Rückreise über das Programm beantragen. Für bestimmte Staaten kann zudem noch eine Starthilfe beantragt werden.

Melden Sie sich für weitere Informationen bitte in der zuständigen Behörde. Außerdem können Sie sich unter anderem bei folgenden Stellen beraten lassen:

Caritas Leipzig – Beratung für Rückkehrer

Ansprechpartner: Johannes-Paul Martin
Elsterstraße 15
04109 Leipzig
Telefon: (0341) 9636127
E-Mail: jp.martin@caritas-leipzig.de

DRK Beratungsstelle für Auswanderer und Weiterwandererberatung im DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e.V.

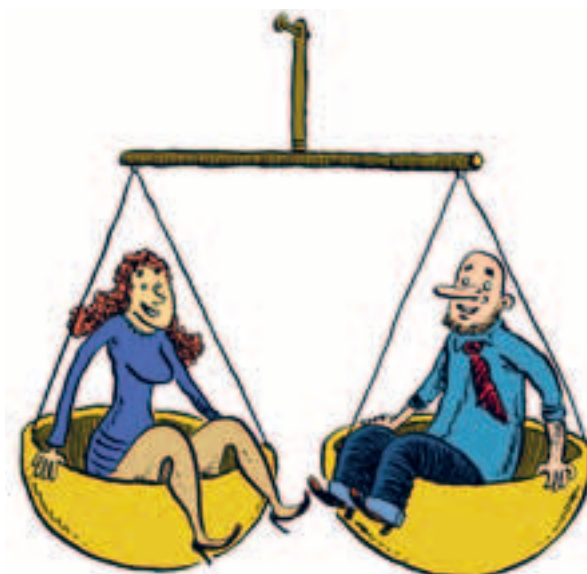
Ansprechpartnerin: Eleonora Kalmbach
Zwickauer Straße 432
09117 Chemnitz
Telefon: (0371) 8420812
E-Mail: kalmbach@drk-chemnitzer-umland.de

13. Rechte und Pflichten

Sie haben wie alle in Deutschland lebenden Menschen Rechte und Pflichten. Die Einschränkungen, denen Asylbewerber und Geduldete unterliegen, sind umfassender. Dennoch sollten Sie in angemessener Weise für Ihre vorhandenen Rechte eintreten, wenn Sie diese begrenzt sehen.

Sie haben folgende Rechte:

- Deutschland ist ein Rechtsstaat, in dem keine Willkür herrschen darf. Wenn Sie solche wahrnehmen, wenden Sie sich an Beratungsstellen oder Ihren kommunalen Ausländer- und/oder Integrationsbeauftragten.
- Die Gerichte und Behörden arbeiten zuverlässig. Wenn die Bearbeitung Ihrer Anfrage/Ihres Antrags einige Zeit in Anspruch nimmt, fragen Sie nach.
- Alle Menschen haben das Recht auf freie Religionsausübung. Das gilt für Sie und Ihre Mitmenschen im Rahmen des Grundgesetzes.
- Frauen und Männer sind vom Gesetz her in allen gesellschaftlichen Feldern gleichberechtigt. Falls Sie andere Erfahrungen machen (müssen), wenden Sie sich an die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.
- Auch Frauen dürfen in Behörden oder anderen Institutionen Anweisungen geben und Entscheidungen treffen. Diese sind von gleicher Wertigkeit wie die von Männern.
- Kinder genießen besonderen Schutz. Jede Körperverletzung an einem Kind ist eine strafbare Handlung und wird mit Geld- oder Haftstrafe bestraft. Für schwierige Situationen im Umgang mit Ihren Kindern und Jugendlichen bietet das Jugendamt Hilfe und Unterstützung an.

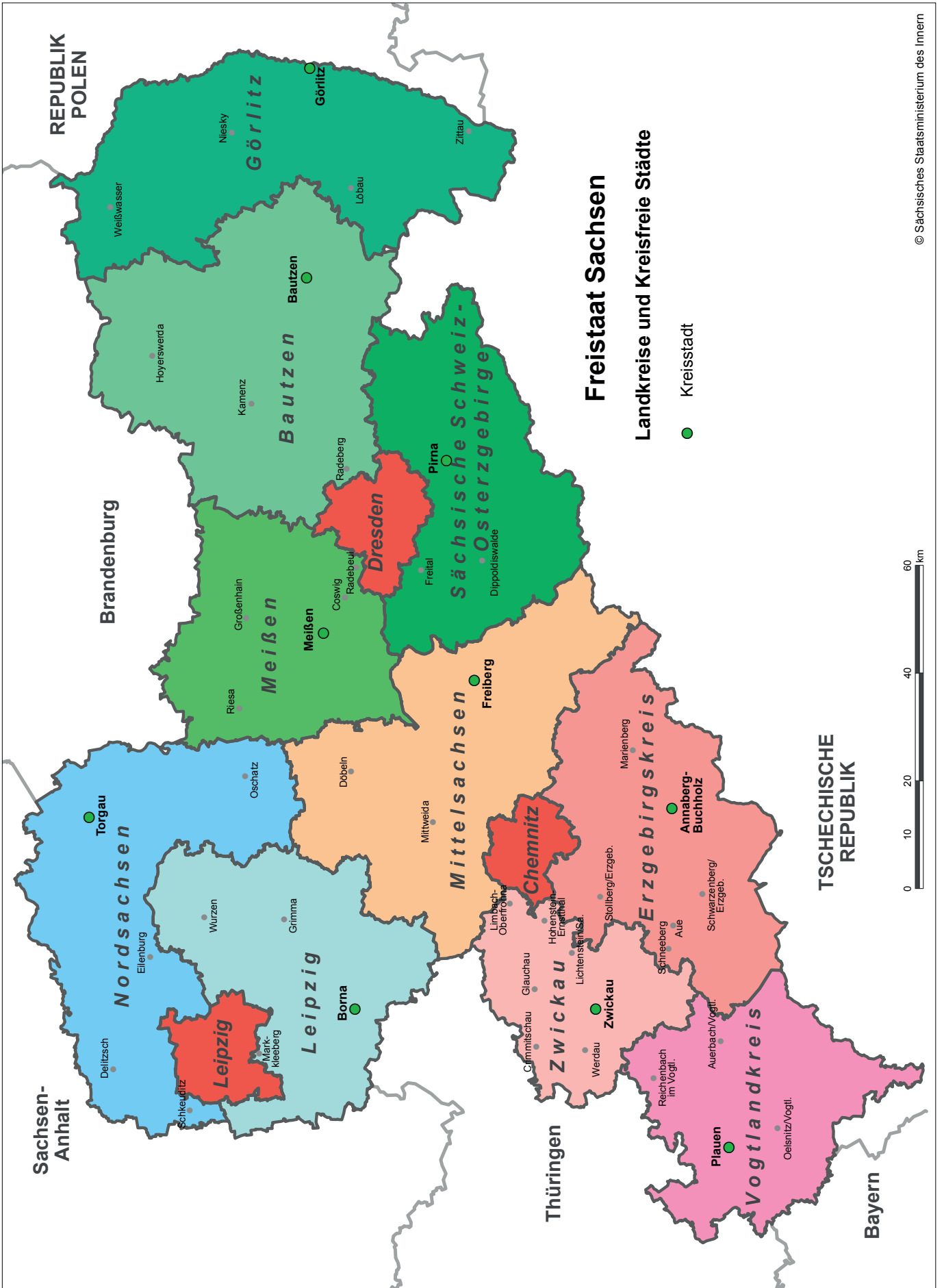




Sie begehen z. B. eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat, wenn Sie in Deutschland:

- andere Menschen mit physischer Gewalt anfassen, körperlich misshandeln oder sexuell belästigen.
- ohne offizielle „Erlaubnis“ den Aufenthaltsbereich verlassen, in dem Sie sich aufhalten dürfen („Residenzpflicht“).
- das Eigentum anderer oder die Einrichtung Ihrer Unterkunft beschädigen.
- Ihr Kind nicht zur Schule schicken.
- ohne Erlaubnis arbeiten gehen („Schwarzarbeit“).
- illegale Drogen besitzen oder damit handeln.
- Urkunden fälschen.
- ohne Führerschein Auto fahren.
- ohne gültiges Ticket mit Bus, Bahn oder Zug fahren.

14. Übersichtskarte Freistaat Sachsen



Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium des Innern
01095 Dresden

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
saechsab@slt.sachsen.de
www.offenes-sachsen.de

Redaktion

Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten in Kooperation mit den Kommunalen Ausländer- und Integrationsbeauftragten Sachsens, der Abteilung Ordnung des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, dem Sozialamt Dresden, dem Sächsischen Flüchtlingsrat e. V. und dem Jugendmigrationsdienst der Caritas Dresden.

V.i.S.d.P.

Dr. Ute Enderlein

Illustration

Mamei Illustration Et Comic

Gestaltung

Atanassow-Grafikdesign

Satz und Druck

S-Print GbR, Annaberg-Buchholz
www.sprint-net.de

Stand

21.11.2013

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 210367172
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.